

**Satzung**  
**zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Stadt Müllheim am 14.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften beschlossen:

Artikel 1

§ 3 (Beginn und Ende der Nutzung) der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften erhält folgende Fassung:

**§ 3**  
**Beginn und Ende der Nutzung**

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die nutzende Person die Unterkunft bezieht oder auf Grund der Einweisungsverfügung beziehen könnte.
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet mit Auszug aus der Unterkunft oder dem Ende des Aufenthalts im Stadtgebiet.
- (3) Bei unentschuldigtem Fernbleiben der nutzenden Person gilt das Benutzungsverhältnis vierzehn Tage nach dessen letztem Aufenthalt in der Unterkunft als beendet.
- (4) Im Übrigen erfolgt die Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung der Stadt Müllheim. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung und Rückgabe der Unterkunft (siehe § 8).
- (5) Gründe für die Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind insbesondere, wenn
  1. die nutzende Person sich eine anderweitige Unterkunft beschafft hat,
  2. eine endgültige (vertragliche) wohnungsmäßige Unterbringung erfolgt,
  3. die Unterkunft im Zusammenhang mit Umbau-, Erweiterungs-, Erneuerungs- oder Instandsetzungsarbeiten geräumt werden muss,
  4. bei angemieteter Unterkunft das Mietverhältnis zwischen der Stadt Müllheim und der vermietenden Person beendet wird,
  5. die nutzende Person die Unterkunft nicht mehr selbst bewohnt, sie nicht mehr ausschließlich zum Wohnen benutzt oder sie nur zur Aufbewahrung von Hausrat verwendet,
  6. die benutzte Unterkunft nach dem Auszug oder dem Tod von weiteren mitnutzenden Personen unterbelegt ist,
  7. die nutzende Person sich mit der Zahlung der Gebühr für einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten im Rückstand befindet,
  8. die nutzende Person Anlass zu Konflikten gibt, die zu einer Beeinträchtigung der Hausgemeinschaft oder zu Gefährdungen von Hausbewohnenden und/oder Personen in der Nachbarschaft führen und die Konflikte nicht auf andere Weise beseitigt werden können.

## Artikel 2

§ 8a (Verwertung zurückgelassener Sachen) wird nach § 8 (Rückgabe der Unterkunft) der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

### **§ 8a**

#### **Verwertung zurückgelassener Sachen**

- (1) Von den Nutzern nach Auszug oder Beendigung des Nutzungsverhältnisses zurückgelassene Sachen werden von der Stadt auf Kosten der bisherigen nutzenden Person geräumt und in Verwahrung genommen. Sie sind binnen zwei Monaten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abzuholen. Verschmutzte Kleidung und Wäsche sowie Lebensmittel, die zurückgelassen wurden, werden sofort beseitigt.
- (2) Bei Gegenständen, die nicht innerhalb von zwei Monaten nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses abgeholt werden, wird unwiderleglich vermutet, dass die die bisherige nutzende Person das Eigentum daran aufgegeben hat und die Stadt oder ihre beauftragten Personen deshalb anderweitig darüber verfügen können. Anschließend wird die Stadt eine Verwertung oder Vernichtung in die Wege leiten.

## Artikel 3

§ 13 (Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe) der Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften erhält folgende Fassung:

### **§ 13**

#### **Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe**

- (1) Benutzungsgebühren werden differenziert nach Sammelunterkünften als kommunale Unterkünfte und Wohnungen zur Unterbringung von obdachlosen und wohnungslosen Personen (OU) und zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung (AU).
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr für die in § 1 genannten Einrichtungen (**Sammelunterkünfte als kommunale Unterkünfte**) zur Unterbringung von obdachlosen und wohnungslosen Personen (OU) und zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung (AU) ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Neben der Benutzungsgebühr i.H.v. 6,38 €/m<sup>2</sup> werden eine Betriebskostenpauschale pro m<sup>2</sup> (Dekan-Doleschal-Haus 12,89 €/m<sup>2</sup>; Eisenbahnstraße 2a (ehemals „Gästehaus Bauer“) 17,49 €/m<sup>2</sup>) sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten (Overheadkosten) für Verwaltung, Betreuung und Soziales i.H.v. 2,34 €/m<sup>2</sup> erhoben.  
Die Gesamtbenutzungsgebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 je Monat:
  - i. Sammelunterkunft Dekan-Doleschal-Haus: 21,61 €/m<sup>2</sup>
  - ii. Sammelunterkunft Eisenbahnstraße 2a (ehemals „Gästehaus Bauer“): 26,21 €/m<sup>2</sup>
- (3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr für die in § 1 genannten Einrichtungen (**Wohnungen als kommunale Unterkünfte**) zur Unterbringung von obdachlosen und wohnungslosen Personen (OU) und zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung (AU) ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vor-

schriften der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Neben der Benutzungsgebühr i.H.v. 7,41 €/m<sup>2</sup> werden eine Betriebskostenpauschale pro m<sup>2</sup> i.H.v. 7,12 €/m<sup>2</sup> sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten (Overheadkosten) für Verwaltung, Betreuung und Soziales i.H.v. 2,34 €/m<sup>2</sup> erhoben.

Die Gesamtbenutzungsgebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 je Monat: 16,87 €/m<sup>2</sup>.

- (4) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr für die in § 1 genannten Einrichtungen (**Neubau Flüchtlingsunterbringung in Modulbauweise, „Am langen Rain 15“**) zur Unterbringung von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung (AU) ist die Wohnfläche der zugewiesenen Unterkunft. Für die Ermittlung der Wohnfläche gelten die Vorschriften der II. Berechnungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Neben der Benutzungsgebühr i.H.v. 14,68 €/m<sup>2</sup> werden eine Betriebskostenpauschale pro m<sup>2</sup> i.H.v. 4,70 €/m<sup>2</sup> sowie Verwaltungskosten einschließlich Gemeinkosten (Overheadkosten) für Verwaltung, Betreuung und Soziales i.H.v. 2,34 €/m<sup>2</sup> erhoben. Die Gesamtbenutzungsgebühr beträgt für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis zum 31.12.2023 je Monat: 21,72 €/m<sup>2</sup>.
- (5) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- (6) Die ausgewiesenen Gebühren umfassen die Aufwendungen für die Bereitstellung der Unterkünfte. Es besteht kein Anspruch auf Möblierung der Unterkünfte.

#### Artikel 4

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

#### **Hinweis:**

*Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Müllheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn*

- *die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder*
- *der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder*
- *vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.*

Müllheim, den 14.12.2022

Martin Löffler  
Bürgermeister